



Anlage 1 (Stand 07.05.15)

**Schätzgrundsätze für Bienen- und Hummelvölker zur Ermittlung des gemeinen Wertes**

Der gemeine Wert eines Bienen- oder Hummelvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 16 Abs. 2 Satz 2 TierGesG festgesetzten Höchstwertes von 200 EUR zu ermitteln:

Das Bienen- oder Hummelvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die entsprechende Wohnung, wird als Einheit bewertet.

Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.

**Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt nach dieser Richtlinie.**

Dabei sind bei Bienen in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen, die Anwendung bei Hummeln erfolgt sinngemäß unter Berücksichtigung der artbedingten Unterschiede.

1.1 Völker auf Waben

Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:  **$GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)$**

GW = gemeiner Wert

StW = Standardwert in EUR für eine **vollflächig** dicht besetzte Normalmaßwabe: 8 EUR

n = Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß:

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58

F(J) = Faktor Jahreszeit:

Winter bis Frühling (1. Oktober bis 30. April) = 1,0

Sommer bis Herbst (1. Mai bis 30. September) = 0,7



### 1.2 Schwärme oder Kunstschwärme<sup>1</sup>:

Je Kilogramm Bienenmasse 40 EUR.

### 1.3 Reinzuchtvölker

Für Reinzuchtvölker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

### 1.4 Brutwaben aus Völkern aus denen Kunstschwärme gebildet werden

Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden.

Der gemeine Wert ergibt sich nach der Formel: **GW = STWBW x n x F(W)**

StWBW = Standardwert in EUR für eine beidseitig vollflächig bebrütete Wabe im Normalmaß: 6 EUR.

### 1.5 Gemeiner Wert

Der nach den vorgenannten Berechnungsmethoden errechnete gemeine Wert, wird bis zum Maximalentschädigungsbetrag von 200,00 EUR auf die volle 10er-Stelle auf- oder abgerundet.

---

<sup>1</sup> Punkt 1.2 steht nicht im Zusammenhang mit dem im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen durchgeführten Kunstschwarmverfahren entsprechend Punkt 1.4, sondern gilt nur für den Sonderfall einer begründeten Abtötung von Naturschwärmen und bereits gebildeten Kunstschwärmen.